

**GED-xxx/15/P**

**Regelung zur gerechten Dienstplangestaltung  
für Ärztinnen und Ärzten  
in der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund;  
ab 1. Juli 2015**

**1. Faire Diensteinteilung**

Bei der Dienstplannerstellung ist auf eine faire und gerechte Verteilung in Bezug auf Arbeitsbelastung und Arbeitszeit zu achten. Grundsätzlich hat jede Dienstnehmerin bzw. jeder Dienstnehmer nach Maßgabe der fachlichen Qualifikation das Recht auf die gleichmäßige Verteilung von Tages-, Nacht-, Samstag-, Sonntag- und Feiertagspräsenzen sowie Verteilung von Mehrdienstleistungen und Überstunden innerhalb einer Organisationseinheit (Abteilung, Institut, usw.).

Unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorgaben (KA-AZG, DO, VBO) kann sich die Aufteilung der Arbeitszeit innerhalb einer Organisationseinheit (Abteilung, Institut, usw.) insofern unterschiedlich ergeben, als dass auf die individuelle Lebenssituation („Vereinbarkeit Beruf und Familie“, Alter, Erkrankungen) der Bediensteten Rücksicht genommen wird. Dies ist unter der Voraussetzung möglich, dass Modelle der Ungleichverteilung (Person A möchte keine Nachtdienste machen, Person B ist bereit diese Nachtdienste zu übernehmen) immer im Gesamtteam besprochen und mitgetragen werden müssen. Ein generelles Recht darauf, mehr oder weniger Nachtdienste oder Überstunden zu machen, kann daraus nicht abgeleitet werden. Solange es innerhalb der Organisationseinheit (Abteilung, Institut, usw.) im Sinne der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterzufriedenheit mit den Erfordernissen der Leistungserbringung vereinbar ist, soll auf die individuelle Lebenssituation der Ärztinnen und Ärzte innerhalb einer Organisationseinheit (Abteilung, Institut, usw.) möglichst Rücksicht genommen werden.

A.) Beispielhaft können dabei folgende erprobte Vorgehensweisen empfohlen werden:

Auf Abteilungsebene sollten im Rahmen des festgelegten Bedarfs und der personellen Möglichkeiten von jeder Ärztin bzw. von jedem Arzt die jeweiligen Dienstwünsche bei der oder dem Dienstplanverantwortlichen abgegeben werden.

Diese Person koordiniert dann monatsweise die konkreten Terminwünsche mit den Vorgaben für die Organisationseinheit (Abteilung, Institut, usw.): Rahmendienstplan, Regelungen laut Rahmenvereinbarung zur Festlegung der Arbeitszeit für Ärztinnen und Ärzte, Rahmenbedingungen in diesem Erlass und oben erwähnten individuell vereinbarten Modellen auf Abteilungsebene.

B.) Damit es über das Jahr zu einer gerechteren Verteilung kommt, ist in Organisationseinheiten (Abteilungen, Instituten, usw.), an denen das nicht automatisch funktioniert, an die Einführung einer Reihung zu denken, nach der die Dienstwünsche gewichtet werden und die jedes Monat weiterrotiert.

Idealerweise werden die Dienstwünsche -nach dieser Reihung eingetragen, damit es zu weniger Terminkollisionen kommt, bzw. solche durch persönliche Gespräche gelöst werden können, bevor die oder der Dienstplanverantwortliche den Dienstplan erstellt.

Für geplante Urlaube ist eine rechtzeitige Bekanntgabe der Urlaubswünsche erforderlich. Spätestens 2 Monate im Vorhinein am jeweiligen Monatsersten muss mit der Diensterteilung auch der Urlaubsplan vorgelegt werden (das bedeutet z.B. für den Dienstplan März ist der Stichtag 1. Jänner). Ungeplante Urlaube sind nach Rücksprache und Genehmigung der Abteilungsleitung selbstverständlich weiterhin möglich. Bei der Genehmigung von Urlauben, vor allem in der Haupturlaubszeit sind alle Qualifikationsgruppen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Personalstärke (Ärztinnen bzw. Ärzte in Ausbildung, Fachärztinnen bzw. Fachärzte, Oberärztinnen bzw. Oberärzte) gleich zu behandeln. Damit soll gewährleistet werden, dass auch in der Haupturlaubszeit allen Qualifikationsgruppen gleichermaßen Urlaub gewährt wird.

Die maximale Anzahl an geplant abwesenden Ärztinnen und Ärzten ist in der jeweiligen Organisationseinheit (Abteilung, Institut, usw.) festzulegen und bekannt zu geben.

Bei der Dienstplanung ist immer die volle monatliche Sollarbeitszeit jeder Mitarbeiterin bzw. jedes Mitarbeiters zu planen, geplante Minusstunden sind unzulässig. Im Dienstplansystem sind Dienste innerhalb der Sollarbeitszeit im Plan zu vermerken. Im Vorhinein geplante Dienste die in Form von angeordneten Überstunden eingeteilt werden, sind bereits bei Dienstplanerstellung in der Ist-Zeile zu vermerken und nicht in der Planungszeile. Derart geplante angeordnete Überstunden sind mit der Dienstplanung ebenfalls zwei Monate im Vorhinein bekannt zu geben. Kurzfristig anfallende Überstunden sind bei Anfallen in der Ist-Zeile zu vermerken.

## **2. Freie Wochenenden**

Es wurde festgelegt, dass für jede Ärztin und jeder Arzt innerhalb von 26 Wochen mindestens die Hälfte aller Wochenenden (Samstag 7.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr) frei von Dienstantritten sein muss. Das ist bei der Diensterteilung verpflichtend zu berücksichtigen und in der Rahmenvereinbarung zur Festlegung der Arbeitszeit für Ärztinnen und Ärzte verankert worden.

Darüber hinaus soll dort, wo es der Dienstbetrieb ermöglicht, die Hälfte aller Wochenenden in einem Zeitfenster von Samstag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr dienstfrei sein. Das bedeutet, dass dort, wo es möglich ist, allen Ärztinnen und Ärzten freie Wochenenden von Freitag abends bis Montag Früh eingeteilt werden sollen (Zeitraum Samstag 7.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr muss dienstfrei sein, also auch kein Nachtdienst von Freitag auf Samstag an dem freien Wochenende).

Die in der Rahmenvereinbarung zur Festlegung der Arbeitszeit für Ärztinnen und Ärzte verankerte Regelung zu freien Wochenenden muss jedenfalls zwingend umgesetzt werden.

## **3. Nachtdienste**

### **3.a) Verlängerte Dienste (25-Stunden-Dienste)**

Mittels Betriebsvereinbarung wurde festgelegt, dass ab dem 1. Juli 2015 für alle vom KA-AZG erfassten Ärztinnen und Ärzte pro 6-Monatszeitraum maximal 33 Nachtdienste (verlängerte Dienste unter Einhaltung der Höchstgrenze der durchschnittlichen Inanspruchnahme) zulässig sind. Als Durchrechnungszeitraum wurde die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2015 festgelegt.

Durch die Konsumation von Urlaub vermindert sich die Anzahl der maximal 33 Nachtdienste (verlängerte Dienste) jeweils um einen Nachtdienst, wenn durch die Urlaubskonsumation 40 Arbeitsstunden entfallen. Sollte es der Betrieb erfordern und die jeweilige Dienstnehmerin bzw. der jeweilige Dienstnehmer damit einverstanden sein, kann diese Reduktion durch Konsumation von

Urlaub mittels schriftlicher Vereinbarung zwischen Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer, Abteilungs-/Institutsvorständin bzw. Abteilungs-/Institutsvorstand und Personalvertretung entfallen.

Diese Höchstgrenze von maximal 33 verlängerten Diensten (25-Stunden-Diensten) ist verbindlich.

### 3.b) Höchstgrenze der Nachtdienste im Durchrechnungszeitraum

Die maximale Anzahl an 12,5-Stunden-Nachtdiensten oder die Mischform von 12,5-Stunden-Nachtdiensten und 25 Stunden-verlängerten Diensten darf 42 Dienste in einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen nicht überschreiten.

### 3.c) Beschränkung der maximal zu leistenden Nachtdienste in einem Kalendermonat

Um punktuelle Belastungsspitzen durch vorwiegend in der Nacht geleistete Arbeitsstunden zu vermeiden, wurde eine Beschränkung der maximal zu leistenden Nachtdienste (12,5-Stunden-Nachtdienste und 25-Stunden-Nachtdienste) festgelegt. Pro Kalendermonat dürfen in Summe maximal 8 Nachtdienste geleistet werden (12,5 Stunden-Nachtdienste und 25-Stunden-Dienste).

### 3.d) Bestimmungen zu Mischformen (12,5-Stunden-Nachtdienste und 25-Stunden-Dienste)

Leistet eine Ärztin oder ein Arzt im Durchrechnungszeitraum sowohl 12,5-Stunden-Nachtdienste als auch verlängerte Dienste (25 Stunden), so dürfen pro Monat nicht mehr als 8 Nachtdienste geleistet und die maximale Anzahl von 33 verlängerten Diensten (25 Stunden) im Durchrechnungszeitraum nicht überschritten werden. Insgesamt dürfen im Durchrechnungszeitraum nicht mehr als 42 Nachtdienste geleistet werden (siehe Punkt 3b).

### 3.e) Ausnahmeregelung

Wenn eine Ärztin oder ein Arzt aufgrund der individuellen Lebenssituation mehr 12,5-Stunden-Nachtdienste machen möchte, ist die Überschreitung der monatlichen Höchstgrenze von 8 Nachtdiensten, sowie der Gesamtgrenze im Durchrechnungszeitraum, nach Rücksprache im Gesamtteam mittels Vereinbarung mit der Abteilungs-/Institutsleitung und der jeweiligen Personalvertretung zeitlich begrenzt möglich.

### 3.f) 12,5-Stunden-Nachtdienste an aufeinander folgenden Tagen

Bei der Diensteinteilung darf nicht an mehr als 2, in begründeten Ausnahmefällen maximal 3, aufeinander folgenden Tagen ein 12,5-Stunden-Nachtdienst eingeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Udo Janßen, MBA

Generaldirektor